

Beschluß

Der
Bayerische Landtag
an die
Bayerische Staatsregierung
und an den
Bayerischen Senat

Der Landtag hat in seinen Sitzungen vom 13./14. Dezember 1972 über das

Volksbegehren zur Einfügung eines Art. 111 a (Rundfunkfreiheit) in die Verfassung des Freistaates Bayern
(Drs. 3069)

beraten und beschlossen:

I.

Der Landtag bestreitet die Rechtsgültigkeit des Volksbegehrens zur Einfügung eines Artikels 111 a (Rundfunkfreiheit) in die Verfassung des Freistaates Bayern, weil der unterbreitete Gesetzesantrag gegen Artikel 75 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 110, 112 der Verfassung für den Freistaat Bayern und gegen Artikel 5 des Grundgesetzes verstößt.

(104 Ja-Stimmen, 77 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen)

II.

Für den Fall, daß der Bayerische Verfassungsgerichtshof die Rechtsgültigkeit des Volksbegehrens feststellen sollte, lehnt der Landtag den im Volksbegehren unterbreiteten Gesetzesantrag ab und legt dem Volk folgenden eigenen Entwurf zur Entscheidung gemäß Artikel 74 Absatz 4 der Bayerischen Verfassung mit vor:

Entwurf eines Gesetzes

über die Einfügung eines Art. 111 a in die Verfassung des Freistaates Bayern

§ 1

In die Verfassung des Freistaates Bayern ist folgender Artikel 111 a aufzunehmen:

1. Die Rundfunkfreiheit wird gewährleistet. Der Rundfunk darf von politischen Parteien nicht abhängig sein.
2. Der Rundfunk hat durch wahrheitsgemäße, umfassende und unparteiische Berichterstattung der Information und durch Ausgewogenheit der Kommentierung der freien Meinungsbildung des Staatsbürgers zu dienen. Er hat zur Bildung und Unterhaltung beizutragen und in seinen Sendungen die freiheitliche demokratische Grundordnung, die Menschenwürde und die religiöse und weltanschauliche Überzeugung zu achten. Die Verherrlichung von Gewalt und Darstellungen, die das allgemeine Sittlichkeitsgefühl grob verletzen, sind unzulässig.
3. Rundfunk darf nur in öffentlicher Verantwortung betrieben werden. Alle in Betracht kommenden gesellschaftlich bedeutsamen Kräfte müssen angemessen berücksichtigt sein. Für den Rundfunk müssen Leitsätze verbindlich sein, die Ausgewogenheit der Programme, Sachlichkeit, gegenseitige Achtung und den Schutz vor Verunglimpfung gewährleisten.

§ 2

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der Zeitpunkt einzusetzen, der als Zeitpunkt des Inkrafttretens in den Entwurf des Volksbegehrens eingesetzt wird.

(99 Ja-Stimmen, 71 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen)

München, den 14. Dezember 1972

Der Präsident:

Hanauer